

Zum Beispiel Menschenwürde

Über einen Leitbegriff
politischer Kultur

Wolfgang Vögele

Am 28. April 1996 erschien in der *New York Times* ein Artikel mit dem Titel »Was die Verfassung fordert«¹. »Ich werde oft gefragt«, hieß es darin, »was die größten Leistungen des Verfassungsgerichts in meiner vierunddreißigjährigen Richterzeit waren. Ganz oben auf meiner Liste stehen der Schutz der Grundrechte und der Würde des Menschen.« Der Autor begründete das damit, daß die amerikanische Verfassung eine Charta der Menschenrechte, der Menschenwürde und der Selbstbestimmung des einzelnen sei. Das schreibt William Brennan, mittlerweile über neunzig Jahre alt, seit 1957 Richter am amerikanischen Supreme Court, dort exponierter und oft angefeindeter Vertreter des liberalen Flügels, vor allem deshalb, weil er ein rigoroser und kompromißloser Gegner der Todesstrafe ist. Auch der zitierte Artikel hatte den Zweck, nochmals zu begründen, wieso die Todesstrafe unter allen Umständen gegen die Menschenwürde verstößt. Erstaunlich daran ist zweierlei: Brennan benutzt wie in zahlreichen der Urteile, die er verfaßte, den Begriff der Menschenwürde, der sonst im amerikanischen Recht nicht gebräuchlich ist. Und zum andern ist erstaunlich, daß dieser Begriff der

Der Autor, Pfarrvikar der badischen Landeskirche, habilitiert sich zur Zeit mit einer Arbeit über die theologische Begründung der Menschenrechte.

Menschenwürde als völlig selbstverständlich eingeführt wird; er ist für ihn der zentrale Grundwert der Verfassung. Nirgendwo, auch nicht in seinen Urteilen, erklärt Brennan, worin diese Menschenwürde begründet ist.

Anders als im amerikanischen Recht ist der Begriff der Menschenwürde im deutschen Recht seit 1948 sehr wohl gebräuchlich. Art. 1, 1 GG sagt: »Die Würde des Menschen ist unantastbar.« Ich will im folgenden die These vertreten: Der Gebrauch des Begriffs Menschenwürde in der deutschen politischen Kultur ist auch Ausdruck einer politischen Religiosität, die man – je nach Perspektive – als Verfassungspatriotismus oder Zivilreligion² kennzeichnen kann. Das impliziert als weitere These: Die politische Religiosität der Bundesrepublik prägt sich viel stärker in Reden und Texten aus als in Ritualen, Liturgien und Zeremonien.

Religiosität im politischen Bereich läßt sich auf zweierlei Weise verstehen. Es könnte eine Religiosität gemeint sein, die sich auf Gegenstände des Politischen richtet. Die Verehrung von Fahnen wäre dafür ein Beispiel. Es könnte zum andern diejenige Religiosität gemeint sein, die aus einer bestimmten Religion oder Kirche oder Konfession in die Politik hineingetragen wird. Ein Beispiel dafür wären die Gebetsfrühstücke, die vor Jahren ein deutscher Bundespräsident vorgeschlagen hat. Er wollte damit ein in den Vereinigten Staaten erfolgreiches Modell importieren, war aber in der Bundesrepublik erfolglos. Der Begriff der Menschenwürde läßt sich beiden Formen politischer Religiosität zuordnen, denn zum einen ist Menschenwürde Ausdruck von Verfassungspatriotismus oder Zivilreligion, zum anderen hat er selbst ganz eindeutig seine Wurzeln auch in der christlichen Theologie und ist von dort aus in die politische Kultur importiert worden. Verfassungspatriotismus soll in der Bundesrepublik nach der Vorstellung linker, liberaler und gemäßigt konservativer Intellektueller an die Stelle eines verengten und desavouierten Nationalismus

treten. Er bezieht sich auf die in der Verfassung geschützten universalen Prinzipien, die von einer partikularen Gemeinschaft bewahrt werden. Das ist seine Pointe: das Verhältnis von Partikularität und Universalität. Art. 1 Abs. 2 GG sagt: »Das Deutsche Volk bekennt sich *darum* (und das heißt wegen der Menschenwürde, WV) zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten (...).« Ein solcher Verfassungspatriotismus hat selbstverständlich Legitimationsfunktion, genau wie der Begriff Menschenwürde Legitimationsfunktion hat. In einer juristisch bemerkenswerten Konstruktion stellt das Grundgesetz die Menschenwürde, die für unantastbar, also heilig erklärt wird, über den Staat. Dieser soll die Menschenwürde aller, nicht nur die der Staatsbürger, »wachen« und »schützen«. Und zu Recht kann man darin die genaue Umkehrung des nationalsozialistischen Staatsabsolutismus erblicken, hatte doch dieser den Staat, die Partei und ihre Interessen über den einzelnen Menschen gestellt.

Trotzdem bleibt die Frage: Was genau ist mit Menschenwürde gemeint? Auch das Grundgesetz gibt darauf keine Antwort. Es liefert keine Definition von Menschenwürde. In den Beratungen des Parlamentarischen Rats lassen sich jedoch mindestens drei Traditionen identifizieren, die seine Aufnahme in die Verfassung förderten:

Die *erste* Tradition ist die *Kantische Philosophie*. Kant³ hat bekanntlich Würde von Preis unterschieden. Preis ist derjenige Wert, für den ein Gegenstand, eine Ware getauscht werden kann. Der Mensch selbst hat für Kant keinen Preis, weil er – als Individuum – unersetzbar, sozusagen als Wert unbezahlbar ist. Diesen unersetzbaren und unveräußerlichen Wert nennt Kant Würde.

Die *zweite* Tradition ist die *sozialdemokratische Arbeiterbewegung*. Menschenwürde war auch ein Kampfbegriff im Streben nach angemessenen Bedingungen am Arbeitsplatz, nach sozialer Absicherung, nach adäquater Bezah-

lung. Das fand seinen Ausdruck schon in der Weimarer Verfassung. Dort hieß es: »Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziel der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen.«⁴ Die *dritte* Tradition, die sich für die Aufnahme des Begriffs Menschenwürde im Grundgesetz einsetzte, war die *katholische Naturrechtstheologie*. Für sie steht im Parlamentarischen Rat vor allem der Jurist und CDU-Politiker Adolf Susterhenn⁵, ein Schüler des katholischen Sozialethikers Benedikt Schmittmann. Susterhenn erklärte den Nationalsozialismus mit dem Abfall von ewigen Prinzipien und Wahrheiten, die im Naturrecht festgelegt seien. Diese Prinzipien wollte er darum auch im Grundgesetz verankert wissen. Würde besaß der Mensch in Susterhenns Verständnis, weil er nach Gottes Ebenbild geschaffen wurde. Darum ist der Mensch auch mit Vernunft ausgestattet, mit einer Vernunft, die ihn zur Erkenntnis Gottes und der Sittengesetze instandsetzt. Daß die natürlichen Sittengesetze von Gott selbst gegeben waren, war für Susterhenn ganz selbstverständlich. Seine Auffassungen über die Würde des Menschen liegen auf einer Linie mit einer großen Zahl der politischen Hirtenbriefe⁶ der katholischen Bischöfe aus der Nachkriegszeit. Ich will nun nicht das Zusammenspiel und die Gegensätze dieser drei Traditionen vergleichen, sondern nur festhalten, daß das Prinzip der Menschenwürde schon bei seiner Aufnahme in das Grundgesetz in unterschiedlichen Konfessionen, Weltanschauungen, philosophischen Entwürfen Resonanzen erzeugte. Dieser Prozeß setzte sich auch in der folgenden, nun fast fünfzig Jahre währenden Interpretationsgeschichte fort; er läßt sich so kennzeichnen: Die Aufnahme des Begriffs Menschenwürde fokussiert die erwähnten theologischen, philosophischen und sozialen Traditionen und kristallisiert sie zur zentralen, entscheidenden Bestimmung des deutschen Grundgesetzes. Von hier aus kehrt sich der Kristalli-

sierungsprozeß um: Die Verwendung des Begriffs Menschenwürde sickert durch Schichten der juristischen Applikation, der politischen Argumentation und der theologischen Interpretation wieder zurück in das Alltagsbewußtsein. Dabei verbreitert, verwischt, vervielfältigt sich das Verständnis von Menschenwürde. Ich verdeutliche diesen Prozeß an Beispielen.

Viele Juristen der ersten Nachkriegsjahre hatten mit dem Begriff der Menschenwürde ihre Schwierigkeiten. Er galt ihnen als »unbestimmter Rechtsbegriff«, der ihnen aus der Philosophie in die Verfassung aufgedrängt worden war und der nun Unbehagen verursachte. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat hier im Laufe von Jahrzehnten jedoch vieles konkretisiert und verdeutlicht. Menschenwürde ist zur zentralen Bestimmung beim Schutz von Grundrechten geworden, beim Schutz der Freiheit der Persönlichkeit, der Meinungs- und Gewissensfreiheit und insbesondere auch beim Schutz der Rechte Gefangener. Viele Juristen, nicht die Mehrheit, behaupten heute, *letztendlich* sei der Begriff der Menschenwürde nur theologisch zu begründen.⁷ Der Vorbehalt »letztendlich« markiert, daß in einer pluralistisch organisierten Gesellschaft keine *bestimmte* inhaltliche Begründung von Menschenwürde absolut gesetzt werden darf.

Einen Mittelweg zwischen absoluter, einliniger Begründung und geltendem Pluralismus suchte in den achtziger Jahren der Göttinger Jurist Christian Starck. Für ihn ist Recht in Werten begründet. Zu diesen Werten habe auch das Christentum beigetragen, besonders in der Verknüpfung von Gottebenbildlichkeit und Menschenwürde. An die Stelle der katholischen Naturrechtstheologie Susterhenns tritt jedoch bei Starck die Metaphysik. Für ihn zeichnet das Grundgesetz ein metaphysisches Bild vom Menschen: »Die Menschenwürdegarantie geht davon aus, daß der Mensch mehr ist, als er von sich weiß. Er kann mit den Mitteln der rationalen

Wissenschaft nicht voll erfaßt werden, er ist metaphysisch offen. Aus den Grenzen wissenschaftlicher Erfäßbarkeit des Menschen folgen – ganz elementar gesehen – Grenzen für die rechtliche Verfügbarkeit des Menschen.«⁸

Juristen sind in der Interpretation von Menschenwürde mit mehreren Problemen konfrontiert:

1. Es ist nicht möglich, von der historischen Begründung des Begriffs auf seine aktuelle rechtliche Geltung zu schließen. Beides muß voneinander getrennt werden. 2. Um der Freiheit der einzelnen willen muß unbedingt die Möglichkeit unterschiedlicher, einander widersprechender inhaltlicher Konzeptionen von Menschenwürde offen gehalten werden. Wie verhalten sich aber diese Konzeptionen zueinander? 3. Die dritte Schwierigkeit besteht in der Umsetzung des abstrakten politisch-philosophischen Prinzips der Menschenwürde in konkrete juristische Einzelfälle. Für alle drei Probleme bestehen mindestens so viele Lösungen, wie es Kommentare zum Grundgesetz gibt. Deutlich ist aber, daß dabei auch Juristen – unter den Bedingungen des Pluralismus, versteht sich – mit theologischen Argumenten arbeiten.

Auch im politischen Raum wird der Begriff Menschenwürde gebraucht.

Dabei läßt sich an den Grundsatzprogrammen der politischen Parteien eine interessante Entwicklung zeigen. Die Grundsatzprogramme der politischen Parteien, die im Bundestag vertreten sind, gebrauchen den Begriff der Menschenwürde. Das gilt für die CDU, die CSU, die SPD und die PDS. Bei der FDP steht der Begriff der Freiheit im Mittelpunkt. Die Grünen haben kein Grundsatzprogramm. In den älteren Programmentexten von CDU, CSU und SPD steht der Begriff der Menschenwürde in der Regel am Anfang, in einem Fundamentalartikel, ganz analog zum Grundgesetz. Die CDU und

die CSU führen die Menschenwürde auf das christliche Menschenbild zurück, betonen aber die Offenheit für andere Weltanschauungen. Am deutlichsten wird das Godesberger Programm der SPD von 1959: »[D]ie Würde des Menschen liegt im Anspruch auf Selbstverantwortung ebenso wie in der Anerkennung des Rechtes seiner Mitmenschen, ihre Persönlichkeit zu entwickeln und an der Gestaltung der Gesellschaft gleichberechtigt mitzuwirken. (...) Der demokratische Sozialismus, der in Europa in christlicher Ethik, im Humanismus und in der klassischen Philosophie verwurzelt ist, will keine letzten Wahrheiten verkünden – nicht aus Verständnislosigkeit und nicht aus Gleichgültigkeit gegenüber den Weltanschauungen oder religiösen Wahrheiten, sondern aus der Achtung vor den Glaubensentscheidungen des Menschen, über deren Inhalt weder eine politische Partei noch der Staat zu bestimmen haben.«⁹ Diese grundsätzlichen Bemerkungen über Menschenwürde bleiben in den neueren Grundsatzprogrammen enthalten, aber neben sie tritt, bei allen Parteien, eine geradezu inflationäre Vielzahl von Referenzen auf Menschenwürde: in der Arbeitsmarktpolitik, der Bildungs- und Forschungspolitik, der Medien-, Sozial-, Gesundheits-, Alten- und Außenpolitik. In all diesen Bereichen betonen die Parteien wieder und wieder, daß sie sich dem Ziel des Schutzes der Menschenwürde verpflichtet fühlen. Diese häufige Verwendung des Begriffs wiederholt sich in den Stellungnahmen von Gewerkschaften, Industrieverbänden, Bürgerinitiativen und Leserbriefen. Als politischer und ethischer Zielbegriff ist Menschenwürde in der politischen Kultur omnipräsent.

Die evangelische Theologie hatte mit dem Begriff Menschenwürde Schwierigkeiten, denn an ihm haftete der Geschmack des Naturrechts, des Katholizismus, wenn nicht sogar der natürlichen Theologie. Nicht umsonst war es ein Laie, kein Bi-

schof oder Theologieprofessor, der – meines Wissens zum ersten Mal – Überlegungen zur Menschenwürde des Grundgesetzes aus evangelischer Sicht artikuliert. Als ihm 1967 die Ehrendoktorwürde der Theologischen Fakultät der Universität Bonn verliehen wurde, sagte Gustav Heinemann, damals Bundesjustizminister: »Alles Daseins- und Lebensrecht des Menschen versteht sich (...) christlicherweise von der Güte Gottes aus. Nur dadurch, daß dem Menschen dieses so geartete Recht zugesprochen ist, besitzt er es wirklich. Von dieser Würdigung des Menschen von Gott her eignet dem Menschen wirkliche Würde, die jede Erniedrigung durch den Menschen oder für menschliche Zwecke ausschließt. So verstanden sind die Grundrechte nicht eine Magna Charta menschlicher Autonomie, sondern Dämme gegen die Sturzfluten, mit denen der Mensch Seinesgleichen zu entwürdigen oder auszubeuten immer wieder versucht ist.«¹⁰ Menschenwürde nicht als Anspruch des einzelnen, sondern als Schutzrecht des anderen. Heinemanns Überlegungen boten einen Ausgangspunkt für eine Entwicklung, die man später einen evangelischen Verfassungsprotestantismus genannt hat.¹¹ Unter seinem Dach sammelten sich evangelische Laien und Theologen unterschiedlicher politischer Provenienz. Sein Dokument ist die Demokratie-Denkschrift¹² der EKD – in ihrer ganzen Widersprüchlichkeit. Damit war der Boden bereitet, daß der Begriff der Menschenwürde in Predigten, bei Kirchentagsreden, in Bischofsworten und Denkschriften regelmäßig an hervorgehobener Stelle verwendet wird.

Von Menschenwürde wird schließlich auch in der Werbung geredet. Das ist ein letztes Indiz dafür, daß der Begriff im Alltagsbewußtsein angelangt ist. Im letzten Jahr war in einem Magazin eine Anzeigenseite zu sehen: Sie zeigte das Bild eines älter werdenden Mannes mit sonnengegerbter Haut. Darunter

stand: »Humanis: Wir versichern ihre Würde.« Es ging um Altersvorsorge und Pflegeversicherung. Selbstverständlich grenzt die Behauptung ans Geschmacklose, man könne sich Menschenwürde mit Geld erkaufen oder sie gar versichern. Die Werbeagentur nutzt virtuos die Konnotationen des Würdebegriffs aus. Derselbe Versuch findet sich – auf etwas erträglichere Weise – in einer Spendenkampagne der Hamburger AIDS-Hilfe. Auf deren Plakaten stand: »Für Geld kriegt man alles. Sogar Menschenwürde.« Nochmals: Die entscheidende Frage ist nicht, ob Werbeagenturen gelegentlich die Grenzen guten Geschmacks verletzen. Sie tun es regelmäßig. Entscheidend ist, daß sie einen Begriff wie Würde oder Menschenwürde nicht verwenden würden, könnten sie nicht damit rechnen, daß dieser Begriff beim Publikum auf Akzeptanz, Billigung, auf positive Konnotationen stößt.

Bedeutet das, daß der Menschenwürde-Begriff mit seinen philosophischen, theologischen und politischen Konnotationen aufgegeben werden muß, weil er allgegenwärtig ist, darum nur noch eine Leerformel, weil er in der Werbung mißbraucht wird, weil er in der Politik mißbraucht wird, wenn sich Politiker programmatisch dazu bekennen, aber nicht danach handeln? Ich meine: keinesfalls.

Es sind jedoch, aus der Perspektive dessen, was ich eine öffentliche Theologie nennen würde, Unterscheidungsarbeiten zu leisten: zwischen den juristischen und politischen Dimensionen des Würdebegriffs; zwischen seiner Funktion als idealisierter ethischer Zielbegriff und der Pragmatik seiner politischen Umsetzung; zwischen seiner angemessenen und geschmacklosen Verwendung; zwischen seinen unterschiedlichen, auch theologischen Begründungen. Dies ist notwendig, weil Menschenwürde einer der herausragenden ideenpolitischen Leitbegriffe ist, über die sich die politische Kultur der Bundesrepublik ihrer Identität versichert.

Anmerkungen

1. William Brennan, What the Constitution Requires, New York Times 28.4.1996, B 13.
2. Dazu Wolfgang Vögele, Zivilreligion in der Bundesrepublik Deutschland, Gütersloh 1994.
3. Immanuel Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (1785), in: W. Weischedel (Hg.), Werke, Bd. 6, Darmstadt 1983 (1956), 1-102, bes. 68.
4. Art. 151 Abs. 1 WRV.
5. Adolf Süsterhenn, Schriften zum Natur-, Staats-, und Verfassungsrecht, hg. v. P. Bucher, Veröffentlichungen der Kommission des Landtags für die Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz 16, Mainz 1991
6. Günter Baadte, Anton Rauscher, (Hg.), Dokumente deutscher Bischöfe, Bd. 1 Hirtenbriefe und Ansprachen zu Gesellschaft und Politik 1945-1949, bearb. v. W. Löhr, Würzburg 1985.
7. Vgl. zum Beispiel Ernst-Wolfgang Böckenförde, Robert Spaemann (Hg.), Menschenrechte und Menschenwürde, Stuttgart 1987, 315, aus dem Protokoll einer Diskussion über einen Vortrag Robert Spaemanns: »Isensee, Kriele und Böckenförde unterstrichen die Bedeutung der Begründung der Menschenwürde aus dem christlichen Glauben. Es sei wichtig, Menschenwürde auf den christlichen Glauben zurückzuführen, denn darüber, daß Menschenwürde zu achten sei, bestehe zwar ein pluralistischer Konsens, für den aber keine Gründe angegeben werden können und der deshalb fraglich bleibe (Isensee). Das Bild des erbärmlich gekreuzigten Christus als Bild für die Menschenwürde verwahre diese gegen die emanzipatorische Fehldeutung, Arbeit und Dienst sei peiorativ Menschenwürde entgegengesetzt.«
8. Christian Starck, Menschenwürde als Verfassungsgarantie im modernen Staat, JZ 36, 1981, 463; vgl. auch a.a.O., 464f.: »Die metaphysisch fundierte Menschenwürde ist der Schlüsselbegriff für das Verhältnis des Menschen zum Staat. Das Verhältnis des Staates zur Metaphysik ist ambivalent. Der Staat muß die metaphysische Dimension des Menschen durch die Rechtsordnung achten und schützen. Darüber hinaus hat der Staat nichts mit Metaphysik zu tun, insbesondere darf er weder Glauben noch Metaphysik zur Pflicht machen, noch sich selbst unmittelbar metaphysisch begründen.« Ausführlich entfaltet ist diese Position in Mangoldt/Klein/Starck (Hg.), Das Bonner Grundgesetz, Bd. 1, München



Foto: Gundula Nitschke

1985³, zu Art. 1 GG (Bearb. Chr. Starck).

9. SPD, Godesberger Programm (1959), zit. n. R. Kunz et al. (Hg.), Programme der politischen Parteien in der Bundesrepublik Deutschland, München 1979³, 326.
10. Gustav W. Heinemann, Der Rechtsstaat als theologisches Problem (22.12.1967), in: ders., Unser Grundgesetz ist ein Angebot. Rechtspolitische Schriften, hg.

v. Jürgen Schmude, München 1989, 34.

11. Es ist in diesem Zusammenhang auffällig, daß neben Gustav Heinemann die Bundespräsidenten Carstens, Weizsäcker und Herzog engagierte Protestanten waren oder sind. Das gilt im übrigen auch für eine ganze Reihe ihrer Gegenkandidaten.
12. Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie. Gütersloh 1985.